

Felsklettern an Flächennaturdenkmalen?

Seit dem 1.7.1994 ist der Hummelstein im Lockwitzgrund bei Dresden als Flächennaturdenkmal ausgewiesen. Gleichzeitig erteilte die zuständige Untere Naturschutzbehörde auf Antrag des Sächsischen Bergsteigerbundes (SBB) die Genehmigung für das Felsklettern unter bestimmten Auflagen. Dieser Fall zeigt, daß es möglich ist, bei gutem Willen aller Beteiligten einvernehmliche Lösungen zu finden, die den wirksamen Schutz der Natur gewährleisten und trotzdem die Ausübung des Klettersports ermöglichen. Im folgenden wird

berichtet, wie dies erreicht werden konnte. Gleichzeitig wird dargestellt, welche Aktivitäten in welcher Reihenfolge notwendig sind, um den naturschutzrechtlichen Forderungen gerecht zu werden.

Anfang Januar 1994 informierte die Untere Naturschutzbehörde (UNB) beim Landratsamt Freital den SBB über die geplante Ausweisung des Hummelsteins als Flächennaturdenkmal, und daß dazu laut Sächsischem Naturschutzgesetz eine Anhörung der von der Verordnung betroffenen

Institutionen, Verbände usw. erfolgt. Es wurde bis 7.2.94 um eine Stellungnahme gebeten. Erfolgt keine Äußerung, so wird dies im Interesse der Verfahrensbeschleunigung als Zustimmung gewertet. Der Verordnungsentwurf beinhaltet das totale Kletterverbot für den Hummelstein.

In einem ersten Gespräch mit Vertretern der UNB wurden die Positionen zur Problematik dargestellt. Die UNB hob hervor, daß zum Zweck der Ruhigstellung des Gebietes und zum Schutz seltener Vogelarten ein absolutes Kletterverbot erforderlich sei. Wir versuchten zunächst, die Aktivitäten der Bergsteiger für den Naturschutz, die Spezifik des Sächsischen Bergsteigens (z. B. der Verzicht auf künstliche Hilfsmittel beim Klettern), die Erschließungsgeschichte (die etwa 1955 beginnt) und die gegenwärtige Klettersituation am Hummelstein darzustellen. Es wurde deutlich gemacht, daß der SBB als Vertreter der sächsischen Bergsteiger in Naturschutzbelangen dafür eintritt, daß der Klettersport am Flächennaturdenkmal naturverträglich ausgeübt wird, daß wir zu Kompromissen bereit sind und Einschränkungen akzeptieren können.

Wir berichteten auch über die Situation in einigen Bundesländern, wo die Fronten zwischen Kletterern und Naturschützern leider schon sehr verhärtet sind, und kaum noch Spielraum für Kompromisse und Zusammenarbeit besteht. Beide Seiten waren sich einig, daß keine Konfrontation angestrebt wird, und daß eine Verordnung auch einer öffentlichen Akzeptanz bedarf und eine mögliche gefährliche Signalwirkung verhindert werden sollte.

In unserer Stellungnahme zum Verordnungsentwurf erhoben wir zunächst formell Einspruch gegen den Abschnitt mit dem Kletterverbot. In der Begründung wurde betont, daß der SBB nicht gegen die Ausweisung als Flächennaturdenkmal eintritt, sondern daß die Unterschutzstellung des Gebietes mit dem Klettersport vereinbar sei. Die Argumentation des vorangegangenen Gesprächs wurde unteretzt, und die Bereitschaft zur Gebietsbetreuung und zur Akzeptierung begründeter, befristeter Kletterverbote herausgearbeitet. Dabei konnte auf gute Erfahrungen bei der Wanderfalkenbrut in der Sächsischen Schweiz einschließlich der zügigen Information der Kletterer seitens des SBB verwiesen werden.

Das Ergebnis der Prüfung unseres Einspruchs, die unter Einbeziehung des Umweltfachamtes Radebeul erfolgte, wurde uns Ende März mitgeteilt. Die UNB bezog sich dabei zunächst auf das Sächsische Naturschutzgesetz, wonach das Felsklettern nur an Klettergipfeln, nicht aber an Massivwänden - wie dem Hummelstein - zulässig ist. Somit liegt eine eindeutige Rechtslage vor, zumal sich die zugehörige Verwaltungsvorschrift auf den Kletterführer von 1990 bezieht, in dem der Hummelstein nicht aufgeführt war. Außerdem muß nach Bundesrecht die Neuausweisung eines Kletterfelsens von den Naturschutzbehörden genehmigt

werden. Als weiteres Kriterium für die Schutzwürdigkeit des Gebietes wurde der Artenschutz, speziell von Uhu und Schwarzstorch, aufgeführt.

Es wurde aber eine wichtige Ergänzung in den Verordnungsentwurf aufgenommen, wonach das Felsklettern von der UNB genehmigt werden kann. Dieser Kompromiß bietet Verhandlungsspielraum, der einerseits die gesetzlichen Erfordernisse zum Arten- und Biotopschutz berücksichtigt, andererseits die Möglichkeit des Felskletterns offenhält.

Mit der Zielstellung, eine entsprechende Vereinbarung zu erreichen, trafen wir uns im Mai erneut. Mit Unterstützung eines Referatsleiters des Umweltfachamtes Radebeul wurden die einzelnen Punkte des Antrags- und Genehmigungsverfahrens diskutiert. Neben den konkreten Auflagen für die Ausübung des Klettersports wurde herausgearbeitet, daß es besser sei, anstelle der sonst üblichen zeitlich fest vorgegebenen Sperrfristen **fallweise** Kletterverbote auszusprechen, sobald dies aus aktuellen Artenschutzgründen erforderlich wird. Dies setzt eine schnelle Information vor Ort und über den SBB voraus. Beide Seiten übernehmen mit einer solchen unkonventionellen Vorgehensweise eine hohe Verantwortung. Es wird erwartet, daß die Bergsteiger diese mittragen und auch zu Einschränkungen bereit sind.

Im Ergebnis des Gesprächs stellte der SBB einen Antrag auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung zum Felsklettern am Hummelstein, in dem auf die abgesprochenen Punkte und Einschränkungen Bezug genommen wurde. Am 5.7.94 erteilte die UNB die Klettergenehmigung unter den im folgenden zitierten Bedingungen:

- Das Betreten zum Zwecke des Felskletterns wird aus aktuellen Artenschutzgründen fallweise befristet. Die Befristung wird durch die UNB Freital vor Ort ausgewiesen und dem SBB mitgeteilt, der seine Mitglieder unverzüglich davon informiert. Als wahrscheinlicher Befristungszeitraum einer Klettersperre sind die Monate April - Juli anzusehen.
 - Es werden keine Kletterwettkämpfe durchgeführt.
 - Der Zugang erfolgt nur auf dem markierten Weg von der Hummelmühle aus.
 - Feuer (insbesondere Sonnenwendfeiern), Lagern, Campen u. ä. sind ausdrücklich nicht zugelassen.
- Die Genehmigung ist auf drei Jahre befristet.

Wir werden als Vertreter des SBB weiterhin diese Art der Herangehensweise an die Problematik Klettern und Naturschutz praktizieren, die auf Vernunft und Kompromißbereitschaft aller Beteiligten beruht, und erwarten, daß sich alle Bergsteiger an die oben genannten Bedingungen halten.

Wenn es uns am Beispiel Hummelstein gelingt, den Klettersport in Einklang mit den Erfordernissen des Naturschutzes auszuüben, dann wäre damit ein schöner Präzedenzfall geschaffen, der bundesweit Schule machen sollte.

**Hans Hilpmann,
Sächsischer Bergsteigerbund**